

# Schützenkreis 7/ III Theel

Ausschreibung Sportjahr 2010

Ein Vorschießen der Kreismeisterschaften ist nur unter folgenden Voraussetzungen möglich.

- Ärztliche Termine, die beim Meldeschluss zur Kreismeisterschaft angeordnet sind.
- Religiöse oder gleichgestellte Veranstaltungen für die betroffene Personen oder Angehörige 1. Grades, die beim Meldeschluss zur Kreismeisterschaft bekannt sind.
- Berufliche Unabkömmlichkeit, die beim Meldeschluss zur Kreismeisterschaft bekannt ist.
- Höher gestellte Veranstaltungen des SVS/DSB.

Verfahren des Vorschießens.

- Das Vorschießen muss im Vorfeld, mit dem Meldeschluss zur jeweiligen KM beantragt werden.
- Das Vorschießen findet an einem vom Kreissportleiter festgesetzten Termin und Ort für alle Antragsteller statt.
- Die Schützen werden in die Rangliste aufgenommen.

Druckluftkartuschen

- Bei Landes- und Deutschen Meisterschaft werden bei der Waffenkontrolle und am Stand die Druckluftkartuschen sowie die CO<sub>2</sub>-Druckgasbehälter bezüglich der Nutzungsdauer kontrolliert.
- Druckluftkartuschen und CO<sub>2</sub>-Druckgasbehälter mit abgelaufener Nutzungsdauer dürfen nicht mehr verwendet werden. Dies gilt auch für Druckluftkartuschen und O<sub>2</sub>-Druckgasbehälter, deren Alter nicht feststellbar ist.
- Jeder Schütze ist für seine Druckluftkartuschen sowie CO<sub>2</sub>-Druckgasbehälter selbst verantwortlich.

Transportbestimmungen für Waffen

- Zum Transport aller Waffen müssen abschließbare Behältnisse verwendet werden, um die Waffen vor dem direkten Zugriff 3. zu schützen.
- Alle Waffen sind mit einer Sicherheitsschnur/ Sicherheitspatrone bis zur Waffenkontrolle zu transportieren.
- Der Transport von Vereinswaffen muss durch eine berechtigte Person durchgeführt werden.

## Jugendschützen

- Jugendliche von 14 bis 18 Jahre dürfen zu KK- Kreismeisterschaften nur gemeldet werden, wenn dem Vereinsvorsitzenden eine schriftliche Einverständniserklärung des Sorgeberechtigten vorliegt.
- Die Einverständniserklärung muss während den Meisterschaften dem Schiessleiter vorgelegt werden.
- Sie ist der zuständigen Behörde oder deren Beauftragten auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Die verantwortliche Aufsichtsperson hat die Geeignetheit zur Kinder- und Jugendarbeit glaubhaft zu machen.

Riegelsberg, den 20.09.2009

Michael Pfeiffer Kreissportleiter